



Merkblatt zum Ablauf des Verfahrens

Schulhausbauförderung

Die Ausreichung von Zuwendungen zur Schaffung und Erhaltung des erforderlichen Schulraumes und dessen Ausstattung basiert auf der Förderrichtlinie Schulhausbau des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 9. Januar 2008 und auf §§ 23 und 44 SÄHO. Die Zuwendungen für die investiven Maßnahmen werden sowohl

mit Mitteln des Freistaates Sachsen als auch mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Nach folgendem Verfahren werden die Zuwendungen durch die Sächsische AufbauBank – Förderbank – (SAB) ausgereicht:

1. Antragstellung

1.1 Einreichung des schriftlichen Antrags auf Gewährung einer Zuwendung (SAB-Vordruck 61320) bei der SAB bis zum 1. September für das Folgejahr, abhängig vom

Antragsteller	beantragte Zuwendung	
öffentliche Schulträger	unter Mio € 1,5	ab Mio € 1,5
private Schulträger	unter Mio € 1	ab Mio € 1
Einreichung in	zweifacher Ausfertigung	vierfacher Ausfertigung

1.2 Erforderliche Unterlagen (2fach/4fach)

- Antrag
- Unterlagen für Baumaßnahmen nach Anlage 5a zu VwV zu § 44 SÄHO
- Zustandsanalyse des Baukörpers bzw. der zu sanierenden Gebäudeteile (soweit bauliche Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren geplant sind)
- Gesamtanalyse Schulstandort
- Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme
- bei privaten Schulträgern: geeigneter Finanzierungsnachweis
- Nachweis des Bedarfs
- Nachweis des Eigentums am Grundstück bzw. des Nutzungsrechts
- Gutachten/Auflagen

2. Antragsbearbeitung

1. Meldung der Anträge zum 1. Oktober an die Sächsische Bildungsagentur (SBA)
2. Bestätigung der SBA, dass Bestand der betreffenden Objekte langfristig sichergestellt ist (Standortsicherheit)
3. Prüfung der standortsicheren Anträge auf Vollständigkeit durch die SAB (ggf. Einholung weiterer Unterlagen und Informationen, z. B. landesplanerische Stellungnahme)
4. Prüfung der standortsicheren Aufträge auf Übereinstimmung mit den Schulbau- und Raumprogrammempfehlungen des Freistaates Sachsen durch die SBA
5. Prüfung der standortsicheren Vorhaben, abhängig vom

Antragsteller	beantragte Zuwendung	
öffentliche Schulträger	unter Mio € 1,5	ab Mio € 1,5
private Schulträger	unter Mio € 1	ab Mio € 1
Prüfung durch	die SBA	die OFD

Die SBA prüft die Zuwendungsfähigkeit der geplanten Ausgaben.

Die Oberfinanzdirektorin Chemnitz (OFD) führt als zuständige, technische, staatliche Bauverwaltung die baufachliche Prüfung durch.

Zeitgleich prüft die SAB alle weiteren Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

6. Bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln: je nach Förderschwerpunkt:

- Prüfung von pädagogischen Innovationen bzw. Verknüpfung von Schule und Arbeit durch die SBA
- Prüfung, ob das Vorhaben Teil eines partizipativen, integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklungskonzeptes ist
- Bestätigung durch Energieberater, dass das Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz führt

3. Bewilligung

1. Bei positiven Stellungnahmen der SBA bzw. OFD und Vorliegen aller noch fehlenden Unterlagen (insbesondere Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme) werden die Anträge dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) zur Bewilligung vorgeschlagen.

2. Das SMK erteilt der SAB die Zustimmung für die zu bewilligenden Vorhaben.

3. Für das weitere Verfahren sind die Regelungen im Zuwendungsbescheid und in den Nebenbestimmungen (Bitte lesen!) zu beachten. Insbesondere sind die Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen nach Nr. 3. ANBest-K/ANBest-P zu beachten.

4. Soweit geringfügig Voraussetzungen für eine Bewilligung noch nicht erfüllt sind, ggf. noch bestimmte Nachweise einzureichen sind, kann auf Antrag des Schulträgers ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn genehmigt werden.

4. Auszahlung

4.1 Die bewilligte Zuwendung wird auf Antrag ausgezahlt. Alle Auszahlungsvoraussetzungen und sonstigen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid müssen erfüllt sein.

Insbesondere können Auszahlungen nur im **Bewilligungszeitraum** erfolgen. Veröffentlichungen der Ausschreibungen, Vergabevermerke und Submissionsprotokolle sind, soweit zutreffend, vorzulegen.

Der Antrag auf Auszahlung ist einzureichen, abhängig vom

Zuwendungsempfänger	beantragte Zuwendung	
öffentliche Schulträger	unter Mio € 1,5	ab Mio € 1,5
private Schulträger	unter Mio € 1	ab Mio € 1
Auszahlung	bei der SAB	über den SIB ¹

Bei der SAB ist der Auszahlungsantrag (SAB-Vordruck 60750) einzureichen.

Über den SIB ist die Mittelanforderung für Baumaßnahmen (SAB-Vordruck 60571) einzureichen.

Ist der SIB im Auszahlungsverfahren beteiligt, kann erst nach positivem Votum eine Auszahlung durch die SAB erfolgen.

4.2 Mit EFRE-Mitteln finanzierte Vorhaben: Es gilt das Erstattungsprinzip, d. h. nur für bezahlte Rechnungen dürfen die Mittel im Bewilligungszeitraum angefordert werden.

Hierfür sind die Beleglisten (SAB-Vordruck 60572) einschließlich der dazugehörigen Belege einzureichen.

Die Belegliste ist sowohl elektronisch als auch in einer unterschriebenen Fassung in Papierform einzureichen.

4.3 Nur mit Landesmitteln finanzierte Vorhaben: Die Zuwendung kann für bereits erfolgte Zahlungen und für innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung fällige Zahlungen im Bewilligungszeitraum ausgezahlt werden.

Werden die Mittel nicht im Haushaltsjahr der Bereitstellung abgerufen, verfallen diese, soweit nicht bei der SAB ein Antrag auf Mittelübertragung bis zum 15. November gestellt wird. Ist dabei auch das Ende des Bewilligungszeitraums betroffen, sollte gleichzeitig ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (SAB-Vordruck 60574) ist bei der SAB einzureichen.

5.1 Öffentliche Schulträger
– Einreichung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 6 ANBestK)

Der Verwendungsnachweis umfasst:
– Sachbericht
– zahlenmäßiger Nachweis
– Dokumentation durch Bild- und Fotomaterial in geeignetem Umfang
– Sachbuchauszüge in Kopie
– Planungs- und Kostendatenblatt (SAB-Vordruck 61359)

5.2 Private Schulträger
– Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 6 ANBestP)

Der Verwendungsnachweis umfasst:
– Sachbericht
– zahlenmäßiger Nachweis mit Vorlage von Belegen (so weit nicht bereits bei Auszahlung eingereicht)

– Dokumentation durch Bild- und Fotomaterial in geeignetem Umfang
– Sachbuchauszüge in Kopie
– Planungs- und Kostendatenblatt (SAB-Vordruck 61359)

5.3 Zusätzlich bei EFRE finanzierten Vorhaben:
– Einhaltung der Publizitätspflichten: Nachweis z. B. durch Foto der Erläuterungstafel/des Hinweisschildes oder eines Exemplars der Broschüre mit Hinweis auf die EFRE-Förderung
– Formular Indikatoren der Förderung (SAB-Vordruck 60575)
– ggf. Bestätigung des Energieberaters und Vorlage des Energiebedarfsausweises

Alle Abrechnungsbelege und Zahlungsnachweise sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen und Verträge sind bis zum 31. Dezember 2023 im Original aufzubewahren. (Auch eine Vernichtung danach kann nur mit Zustimmung SAB erfolgen.)

5.4 Für ausgewählte Vorhaben erfolgen Vor-Ort-Kontrollen.

¹ Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement